

Einstellungsbehörde: _____

Ausbildungsstelle: _____

Abschnittszeugnis
für die berufspraktische Ausbildung im Bachelorstudiengang Sozialverwaltung

I Personalangaben

Student/in		
Familiename, Vorname		Geburtsdatum
Ausbildungsstelle		Organisationseinheit
Beurteilungszeitraum		
von:		bis:
Beurteiler/in		
Name	Amtsbez./Dienstbez.	Funktion

II Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von:	bis:	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

III Beurteilung

Die Beurteilung muss der Persönlichkeit des Studenten gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über seine wahren Fähigkeiten und Leistungen im Praktikum vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachenangaben belegt werden. Die Nummern 1 bis 3 sind mit einer Punktzahl* nach § 21 SächsAPOgAV-Soz zu bewerten.

1 Fähigkeiten

Punkte:

(Rechtskenntnisse, Genauigkeit, Auffassungsgabe, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Urteilsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Initiative, Verständnis für Technik/Verwaltung)

2 Leistungen

Punkte:

(Qualität und praktische Verwertbarkeit der Arbeiten, Fleiß, Eigenständigkeit, Beachtung der Vorschriften, Termingerechtigkeit, Arbeitsplanung)

3 Dienstliches Verhalten

Punkte:

(Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Kontaktfähigkeit, Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Bereiches und Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, bürgerfreundliches Verhalten)

IV Gesamtbewertung*

Punkte:

Ort, Datum

Unterschrift der Beurteilerin/
des Beurteilers

Unterschrift der Studentin/
des Studenten

Kennntnis genommen:

Ort, Datum

Ausbildungsleiter/in

*Leistungen nach § 21 SächsAPOgAV-Soz:

- sehr gut (14 bis 15 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
gut (11 bis 13 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (8 bis 10 Punkte) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (5 bis 7 Punkte) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (2 bis 4 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (0 bis 1 Punkt) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.